

Vorstand des Elias-, Trinitatis- und Johannfriedhofs zu Dresden

2. Nachtrag vom 17.03.2016 zur Friedhofsordnung vom 1.7.2010 für den Trinitatis- und Johannfriedhof Dresden des Ärar des Elias-, Trinitatis- und Johannfriedhofs

Der Friedhofsvorstand des Ärars des Elias-, Trinitatis- und Johannfriedhofs zu Dresden hat am 17.3.2016 die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 1.7.2010 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

Artikel I

Die Friedhofsordnung wird um den folgenden § 28b ergänzt:

§ 28b Baumbestattungen

- 1) Baumbestattungen, d.h. die Aschebestattung an Bäumen ist an Gemeinschaftsbäumen und an Familienbäumen möglich. Es gelten die Ruhefristen für Urnen laut §14 der geltenden Friedhofsordnung (20 Jahre).
- 2) Ein Gemeinschaftsbaum dient bis zu 16 Menschen als Begräbnisstätte, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Ein Anspruch auf Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum besteht nicht.
Für die Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Beisetzung der Urne erfolgt in der Nähe eines Baumes. Entsprechend dem Charakter des naturbelassenen Waldstücks ist eine individuelle Gestaltung durch Pflanzen, Blumenschmuck oder Ähnlichem nicht möglich. Auf Schmuckurnen und opulenten Blumenschmuck ist bei der Beisetzung zu verzichten.
Die Pflanzung und Pflege des Gemeinschaftsbaumes und dessen Baumscheibe obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Namen, Vornamen und Lebensdaten der an einem Gemeinschaftsbaum Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenem Namensträger genannt. Ausbettungen aus oder Umbettungen innerhalb der Gemeinschaftsbaumanlage sind nicht gestattet.
- 3) An einem Familienbaum werden bis zu vier Familiengräber vergeben.
Familiengräber sind Grabstätten für Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
In einer Familiengrabstätte können bis zu drei Aschen beigesetzt werden.
Die Beisetzung der Urne erfolgt in der Nähe eines Baumes. Entsprechend dem Charakter des naturbelassenen Waldstücks ist eine individuelle Gestaltung durch Pflanzen, Blumenschmuck oder Ähnlichem nicht möglich. Auf Schmuckurnen und opulenten Blumenschmuck ist bei der Beisetzung zu verzichten.
Die Pflanzung und Pflege des Familienbaumes und dessen Baumscheibe obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
Die Namen, Vornamen und Lebensdaten der in einem Familiengrab Bestatteten können auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenem Namensträger genannt werden. Ausbettungen aus oder Umbettungen innerhalb der Familienbaumanlage sind nicht gestattet.
- 4) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

Vorstand des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofs zu Dresden

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 17.03.2016

Der Friedhofsvorstand des Ärars des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofs zu Dresden

L.S.

Olaf Recknagel
Vorstandsvorsitzender

i.V. Ullrich Pöttschke
stellv. Vorstandsvorsitzender

Bestätigt am 29.3.2016

i.V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

L.S.